

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXXIII. —

Breslau, den 29sten September 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 14. enthält:

(Nro. 187.) Cartel zwischen Preußen und Mecklenburg = Strelitz.
Hauptquartier Neudorf bei Reichenbach den 7ten Juli 1813.

(Nro. 188.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm. Berlin den 21sten Juli 1813.

(Nro. 189.) Publikandum den Cours der Conventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrankstücke betreffend. Schloß: Peilau bei Reichenbach, den 29. Juli 1813.

(Nro. 190.) Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Bestimmung der Disciplinar = Strafen über die Landsturm = Männer. Hauptquartier Neudorf bei Reichenbach den 7ten August 1813.

Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im
Landsturm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König
von Preußen

haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maaßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen

C c c c

Unter-

Untertanen gereiche, in der Verordnung vom 17ten d. M. §. 9. Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorkommenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch folgendes:

I. Strafen der Vergehungen im Landsturm.

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturms-Bewaffnung gemisbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

Drohungen.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 3. Wer sich mit der Landsturms-Bewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Ein- bis vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen andern zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll zweimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.

§. 5. Wer sich wegen e. littener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

Aufrehr.

§. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit andern vereinigen, um sich der Ausübung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen oder etw. von der Obrigkeit zu erzwingen, so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Streuels werden mit Ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei solchem Aufrehr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft vier- bis zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, Ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todtschlag, verübt worden, so tritt die in dem Allgemeinen Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muß.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden. Aushebung gegen Abgaben und Dienste.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden, so kommen die Vorschriften der §. 6 — 9 zur Anwendung.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit Zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft. Raub.

§. 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Fall eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden, so trifft den Räubeführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstraße in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit, und bei einem von Mehrern gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft. Straßenraub.

§. 16. In Rücksicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden, insofern nicht in dem Vorgehenden etwas anders ausdrücklich bestimmt worden. Versuchte Verbrechen.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §. §. bezeichneter und ähnlicher Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. v. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Allgemeinen Kriminalordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modificationen. II. Untersuchung - Verfahren.

- 1) Jeder, der sich eines Verbrechen der bezeichneten Art, nach seinem Gesändnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders ent-

lassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt ist.

- 2) Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeeschuldigten geführt wird, längstens in 8 Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in 4 Wochen beendigt seyn.
- 3) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der frühern Beendigung nachweisen.
- 4) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schluß der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.
- 5) Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeeschuldigten statt finden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protocoll geben.
- 6) Das Erkenntniß wird jetztzeit von dem Obergericht der Provinz, und zwar mit der möglichsten Beschleunigung, ausgesprochen.
- 7) Zum Rechtsmittel der weitem Vertheidigung kann dem Verurtheilten nicht gestattet werden, wenn auf nicht mehr als Zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.
- 8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich seyn. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publication des Erkenntnisses eingereicht, und wenn keine neue zu erdickende Thatfachen an geführt werden, deren Ausmittlung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protocoll gegeben werden. Jedoch kann dem letztern auf sein Verlangen eine nicht über 3 Tage zu verlängende Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilligt werden.

- 9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf Zehnjährige oder längere Gefangenschaft erkannt worden. In Rücksicht der bey Uns einzuholenden Bestätigung, hat es bey der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht, und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueste befolgt werde.

Gegeben Berlin den 21sten July 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Kircheisen.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 186. Betreffend das fernere Verbot die Einfuhr der den Kinder = Vest = Stofftragenden Waaren.

In Folge eines Rescripts des Königl. Departements der allgemeinen Polizei, ist zwar vor einiger Zeit der Eingang des Schaaf = und Schwarzviehes aus dem Herzogthum Warschau wieder erlaubt, diese Erlaubniß aber auf die polnische Wolle und solche Waaren, die wegen ihrer Gifttanzenden und Krankheit verbreitenden Natur aus Polen einzuführen verbotnen sind, keinesweges ausgedehnt worden. Dessen ungeachtet sind seit einiger Zeit mehrere Posten Wolle mit richtigen Bezettellungen zu sehen, hier eingegangen.

Unterzeichnete Deputation sieht sich daher genöthigt, das noch immer bestehende Verbot, gegen die Einfuhr der polnischen Wolle und anderer von daher kommenden Gifttragenden Waaren, als Häute, Hörner, Talg und desgl., hiermit wiederholentlich bekannt zu machen.

Breslau, den 25ten Mai 1813.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro.

Nro. 187. Wegen der in einigen Ober-Schleßischen Kreisen ausgebrochenen Rinder-Pest.

Zur Vermeidung der Ansteckung unter den Rindern, wird bei schwerer Ahndung verboten, auf solche Hütungen, auf welchen ausländisches Rindvieh geweidet hat, das inländische zu treiben. Die gesammten Orts-Polizeien werden hierüber mit der größten Aufmerksamkeit, unter eigener Verantwortlichkeit wachen. Auch wird hiebei wiederholt befohlen, jedes Erkranken eines Kindes ohne Verzug zur Untersuchung der Kreis-Physikate anzuzeigen, damit das Uebel in seiner Entstehung jedesmal getilgt werde.

Frankenstein, den 12ten Juli 1813.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 188. Wegen Freilassung der Frauen und Kinder der Freiwilligen und Landwehr-Männer von der Personen-Steuer.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1ten August d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß die Frauen und Kinder der Freiwilligen Soldaten oder Landwehrmänner, von Entrichtung der Personalsteuer für die Dauer des Krieges entbunden seyn sollen; so wird solches sämmtlichen landrätlichen Officiis und Steuerämtern hiernit zur Achtung bekannt gemacht, und ist der diesfällige Ausfall bei der Personalsteuer zu liquidiren.

F. D. VIII. Sept. 88. Breslau, den 17ten September 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 189. Die von den Kreis-Cassen pro 181 $\frac{2}{3}$ zu legenden Contributions- und Depositen-Cassen-Rechnungen betreffend.

Obwohl der Termin zur Einreichung der Contributions- und Depositen-Cassen-Rechnungen pro 181 $\frac{2}{3}$ von Seiten der Kreis-Cassen bereits längst eingetreten ist; so wird gleichwohl in eben der Art, als es vorgeschriebenermaßen bereits pro 181 $\frac{1}{2}$ statt fand, die Anfertigung und Einsendung der Nachweisungen an die Königl. Regierung's-Haupt-Casse über die pro 181 $\frac{2}{3}$ von den Kreis-Cassen verschiedentlich empfangenen Gelder vorangehen müssen.

Die Kreis-Cassen werden daher angewiesen, diese Nachweisungen sofort und längstens binnen 14 Tagen an die hiesige Königl. Regierung = Haupt-Casse in Duplo einzusenden, und demnächst die baldige Remission des von der Haupt-Casse attestirten diesfälligen Duplicats zu gewärtigen.

Die Bonifications = Auszahlungs = Quittungen von den Herren Landräthen oder Landrätbl. Officiis gehdrig attestirt, sind von letztern in gleicher Frist mittelst besondern Berichts ad inspiciendum an uns einzureichen.

Wenn übrigens demnächst auch die Rückseitigung der letztern erfolgt seyn wird, sehen wir alsdenn der völligen Abschließung und resp. Einreichung der vollständig justificirten, mit den Attesten der Haupt-Casse rücksichtlich der Einnahme übereinstimmenden Contributions- und Depositen-Rechnungen pro 181 $\frac{2}{3}$ ohnfehlbar binnen 6 Wochen entgegen.

F. VIII. Septbr. 91. Breslau, den 17ten Septbr. 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung.

Nro. 190. Wegen der Stipendiaten, welche dem Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes gefolgt sind.

Das hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht hat auf den besondern Antrag der Königl. Pommernschen Regierung verordnet, daß solchen Studirenden, die sich nach dem ergangenen Königl. Aufruf vom 9ten Februar d. J. zum Militair-Dienst gestellt haben, und wirklich in denselben getreten sind, die Stipendien für das halbe Jahr vom 1sten Decembr. v. J. bis Ende May d. J. gegen glaubwürdige Bescheinigung, daß sie wirklich ins Militair getreten seyn, ohnverkürzt gezahlt, von da an aber ganz für jeden derselben, bis auf weitere Bestimmung aufbewahrt werden sollen. Dagegen sollen Stipendien, die noch nicht vergeben sind, nur solchen jungen Studirenden den Stiftungs-Urkunden gemäß verliehen werden können; die das Testimonium maturitatis beigebracht haben, zum Militair-Dienst jetzt nicht verpflichtet oder brauchbar befunden sind, und sich auf der Universität den Studien widmen.

Dies wird sämmtlichen von der unterzeichneten Geistlichen- und Schulen-Deputation ressortirenden Collatoren, Rendanten und Empfängern der Stipendien bekannt gemacht.

G. S. III. May 386. Breslau den 24sten Septbr. 1813.
Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauischen Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 13. Wegen Bestrafung der Deserteure aus der Provinz Westpreußen und Oberschlesien.

Nachdem zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21sten August c. der 18. Krieges Artikel für die Provinzen Westpreußen und Oberschlesien subvondirt und dagegen bestimmt worden ist, daß statt der darin verordneten Festungs Strafe, die Deserteure aus beiden Provinzen mit Versehung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kö perlicher Züchtigung von 50 bis 100 Hieben und 4 bis 6 wöchentlichen strengen Arrest zu bestrafen sind, die zweite Entweichung aber ohnsehbar mit Todesstrafe geahndet werden soll, so wird solches den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 17ten Septbr. 1813.

Königliches Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 11. Wegen Bestrafung der Deserteure aus der Provinz Westpreußen und Oberschlesien.

Den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß bei der überhand nehmenden Desertion in Westpreußen und Oberschlesien von Sr. Königl. Majestät durch die Cabinets-Ordre vom 21. Aug. d. J. beschlossen worden ist, dem

17ten Krieges = Artikel für beide genannte Provinzen während des Krieges zu suspendiren und zu bestimmen, daß statt der darin verordneten F = stungs = Strafe, die Deserteurs aus beiden Provinzen, um ihren Zweck, sich dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen, am besten zu vereiteln, mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperlicher Züchtigung von 50 bis 100 Hieben und 4 bis 6 wöchentlichem strengen Arreste zu bestrafen sind, die zweite Entweichung aber ohnfehlbar mit Todesstrafe geahndet werden soll.

Brieg den 17ten September 1813.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Oberschlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober = Amtmann Schmidt zu Neukirch und der Ober = Amtmann Zender zu Ransern Breslauschen Kreises, sind interimistisch als Districts = Polizey = Commissarien angestellt worden.

Der Leder = Fabrikant Carl Friedrich Moll, der 2c. Valentin Hoffmann, und der 2c. Daniel Weiß zu Dhlau, zu unbefolbeten Rathmännern daselbst.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung wegen Reorganisation der Königlichen Departements = Commission zur Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer, ingleichen der Kreis = und Communal = Commissionen.

Daß die Königliche Departements = Commission zur Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer, ingleichen die Kreis = und Communal = Commissionen, reorganisirt sind, und erstere ihren Sitz wiederum in Breslau genommen hat, wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 20sten September 1813.

Königl. Preussische Departements = Commission zur Erhebung der Vermögens = und Einkommen = Steuer.

Die Königlich Landrätlichen Officia, in deren Creisen die Kinderpest seit dem Monat Juny c. ausgebrochen ist, werden aufgefordert, eine summarische Designation des bis j. h. erlittenen Verlustes schleunigst einzureichen.

P. X. September 69. Breslau, den 20sten September 1813.
Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Auf den Grund der in dem Herzogthum Warschau nach officiellen Nachrichten herrschenden Kinderpest, werden die bestehenden Verfügungen wiederholt in Erinnerung gebracht. Die Bewohner der Grenzdörfer müssen tägliche Revisionen ihres Kindviestandes halten; damit in Gemäßheit des Avertissemants wegen der in einigen Oberschlesischen Creisen ausgebrochenen Kinderpest, sign. Frankenstein den 12ten July c. (Schlesische Zeitung No. 76, 77, und 78.) jedes auch einzelne Erkrankte zur Kenntniß der Creis-Physicate schleunigst gelänge. Es bleibt ferner noch bei dem Verbothe der Einfuhr der den Kinderpest-Stoff tragenden Waaren, als Häute, Hörner &c. de dato Breslau den 25ten May c. (Schlesische Zeitung No. 70, 71.) Jede Verheimlichung wird nach der Strenge der Gesetze untersucht und bestraft werden. Wegen des zur Verpflegung der Armeen nothwendigen Viehes sind die Quarantaine-Comter dato instruiert worden.

Breslau, den 20sten September 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 33
der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 31.

Breslau, den 29sten September 1813.

Monitorium

wegen rückständiger Nachweisungen der Abschuss-Gelder pro 1813.

Da die meisten Herren Landräthe, Magisträte und Gerichts-Kemter, noch mit den Nachweisungen von Abschuss-Geldern pro 1813 im Rückstande sind, so werden dieselben erinnert, diese Nachweisungen binnen 8 Tagen einzufenden.

F. D. VIII. September. 96.

Breslau, den 18ten September 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Unterzeichnetes Gericht macht hierdurch bekannt, daß zur Anmeldung aller etwaigen Ansprüche an die Nachlass-Masse der hieselbst verstorbenen Luchserer Henning, in Termino peremptorio auf den 4ten November des Vormittags, hieselbst anberaunt worden ist, und nach diesem Termine sogleich mit Vertheilung der Masse, deren Rest den Armen zukommen soll, vorgeschritten werden wird.

Reinerz, den 22ten August 1813.

Das Königl. Stadt-Gericht.

Verpachtung.

Bermöge Auftrages der Königl. Regierung von Schlesien zu Breslau, soll die hiesige Amts-Arrende auf 3 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Zu dem Ende ist Terminus auf den 25ten October dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Justiz-Amts-Canzley anberaunt worden, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hierdurch mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die diesfälligen Verpachtungs-Bedingungen in der Amts-Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden können.

Schloß Bries, den 14ten September 1813.

Königlich Preussisches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachung.

Da sich unsere Anzeige vom 18ten v. M., betreffend die Aufnahme neuer Präparanden in das hiesige protestantische Schullehrer-Seminarium, verspätet hat, und wie wir wissen, nur wenig bekannt geworden ist; so wollen wir solche, wie sie sich in No. 95. der Breslauschen Zeitung findet, hiermit wiederholen, und zugleich festsetzen,

daß diejenigen, die sich in dem nachden Institut zum Schul-Amt vorbereiten wollen, sich noch zum 1sten October melden, und unter den in dem gedachten Stück der Zeitung bereits mitgetheilten Bedingungen, die Ausnahme gewärtigen können.
Breslau, den 9ten September 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

E d i c t a l e i t a t i o n.

Auf den Antrag des Officii Fisci wird der aus Kollmersdorff vor 20 Jahren heimlich entwichene Franz Jung, von dort, zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 1sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichts-Amt zu melden, und über seinen ordnungswidrigen Austritt sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er, wenn er weder zurückkehrt, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine meldet, für einen solchen, welcher der Kriegsdienste wegen ausgetreten, geachtet, und auf Confiscation sowohl seines gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Branien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Kothcr.

E d i c t a l e i t a t i o n.

Auf den Antrag des Officii Fisci werden die aus Paulwitz entwichenen Cantonisten, Joseph Kuschel, Anton Buhl und Franz Krause, hierdurch zur ungesäumten Rückkehr in die Königl. Preussischen Staaten aufgefordert, mit dem Befehl, sich den 1sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr bei dem hiesigen Gerichtsamt zu melden, und über ihren ordnungswidrigen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn sie weder zurückkehren, noch durch einen andern, oder schriftlich in jenem Termine sich melden, für solche, welche der Kriegsdienste wegen ausgetreten, werden geachtet werden, und auf Confiscation sowohl ihres gegenwärtigen als künftigen Vermögens erkannt werden wird. Camenz, den 5ten April 1813.

Fürstlich v. Branien-Rassausches Justiz-Amt der Herrschaft Camenz. Kothcr.